

Anlage 1: Vertragsentwurf

Vertrag über den Transport, die Aufbereitung und die Verwertung bzw. Beseitigung von Schlacke aus der AVA Velsen

zwischen der	AVA Velsen GmbH Alte Grube Velsen 16 66127 Saarbrücken
vertreten durch	die Geschäftsführer Herrn Ekkehard Orloff und Herrn Christopher Freichel - nachstehend „Auftraggeber“ genannt -
und der Firma	_____
vertreten durch	_____
	- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

§ 1

Grundlagen

- (1) Für die Durchführung dieses Vertrags gelten in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:
1. die Bestellung bzw. der Vertrag,
 2. ggf. das Protokoll zum Aufklärungsgespräch vom ...,
 3. ggf. die Korrespondenz während des Vergabeverfahrens,
 4. die weiteren Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung,
 5. die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen der AVA Velsen GmbH,
 6. die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AVA Velsen GmbH,
 7. die Unternehmensgrundsätze der AVA Velsen GmbH,
 8. das Merkblatt der AVA Velsen über den Einsatz von Partnerfirmen,
 9. die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung,
 10. das Angebot des Auftragnehmers vom... .
- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Aufgabenerfüllung sämtliche mit der Ausführung der beauftragten Leistungen zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich deren Änderungen während der Vertragslaufzeit vollumfänglich zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Betriebsordnung der AVA Velsen. Der Auftragnehmer erhält bei jeder Änderung der Betriebsordnung die jeweils neueste Fassung der Betriebsordnung.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften schuldet der Auftragnehmer auch vertraglich gegenüber dem Auftraggeber.

§ 2

Sprache

Alle mündlichen und schriftlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erbracht werden (Gespräche, Schriftverkehr, Dokumentation von Werten und Vorgängen etc.), müssen in deutscher Sprache erfolgen.

§ 3

Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Übernahme von Rohschlacke (AVV 19 01 12: Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen) aus der Abfallverbrennungsanlage Velsen (AVA Velsen) zum Zwecke deren Verwertung bzw. Beseitigung.

- (2) Vertragsleistungen sind die Übernahme der Abfälle gemäß (1) an der AVA Velsen und der Abtransport dieses Stoffes sowie dessen anschließende Aufbereitung, Vermarktung, Verwertung bzw. Beseitigung.

§ 4

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollständigen und gewissenhaften Ausführung der ihm übertragenen Leistungen.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt die Abfälle an der Containerhalle der AVA Velsen und transportiert diese Stoffe ab.
- (3) Der Auftragnehmer bereitet die Abfälle zu verwertbarem Sekundärbaustoff unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestimmungen des Einsatzortes auf.
- (4) Der Auftragnehmer vermarktet und verwertet bzw. beseitigt die Stoffe aus der Aufbereitung der Abfälle in zugelassenen Anlagen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung der von ihm übernommenen Leistungen notwendigen technischen, finanziellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen und während der Laufzeit dieses Vertrages vorzuhalten.
- (6) Der Auftragnehmer hat sein Personal fachlich zu schulen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Abtransport jederzeit an die praktischen Erfordernisse anzupassen. Dies gilt insbesondere für das plötzliche Auftreten von Spitzenbelastungen, für arbeitstägliche, jahreszeitliche oder sonstige Schwankungen der in der AVA Velsen anfallenden Abfallmenge.
- (8) Der Auftragnehmer hat die einschlägigen rechtlichen Vorschriften uneingeschränkt zu beachten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Erforderliche Genehmigungen hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen.
- (9) Der Auftragnehmer hat die Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitervergabe an Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen. Der Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Eigenleistungsverpflichtung ist eine Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung im Sinne des § 280 BGB. Eine vom Auftraggeber nicht genehmigte Vergabe von wesentlichen Leistungen an einen Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber nach erfolgloser Fristsetzung zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass etwaige Unterauftragnehmerleistungen nur an Unternehmen vergeben werden, die über eine vergleichbare Zertifizierung bzw. Qualifikation wie der Auftragnehmer verfügen und dieselben bzw. vergleichbare Qualitätsstandards einhalten.

Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.
- (10) Der Auftragnehmer darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf die Daten und Informationen nur zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten nutzen.

§ 5

Weisungs-, Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen durch seine Beauftragten zu überwachen. Der Auftragnehmer und dessen Bedienstete sind verpflichtet, mündlichen und schriftlichen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers diesem unverzüglich und jederzeit sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zu erteilen, Einsicht in sämtliche die Vertragsdurchführung betreffende Unterlagen (insbesondere Wiegescheine, Unterlagen über Entsorgungsnachweise, Dokumentationen zum In- und Output der Anlagen, Aufzeichnungen der Mess- und Kontrolleinrichtungen etc.) zu gewähren und ihm Zutritt zu sämtlichen mit der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Grundstücken, Gebäuden, Fahrzeugen oder sonstigen technischen Einrichtungen zu gestatten. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf elektronisch gespeicherte Daten.
- (3) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber über alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere solche, die mit dem Betrieb der zur Leistungserbringung erforderlichen Anlagen in Zusammenhang stehen, unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Betriebsstörungen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich darüber zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden vertraglichen Leistungen stehen und/oder seine Tätigkeit und/oder die seiner Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter im Bereich der Abfallentsorgung betreffen. Entsprechendes gilt für behördliche und/oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.
- (5) Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sein Personal keine Zuwendungen Dritter im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen entgegennimmt.
- (6) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er bzw. seine Mitarbeiter jederzeit im Besitz der unter Umständen erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist/sind. Etwa hierdurch entstehende Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

§ 6

Leistungsstörungen

- (1) Bei dem Ausfall von technischen Einrichtungen oder bei sonstigen Betriebsstörungen des Auftragnehmers ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten unverzüglich für Ersatz zu sorgen. Der Ablauf des Transports, der Aufbereitung und der Verwertung bzw. Beseitigung von Rohschlacke darf dadurch nicht gefährdet werden. Im schriftlichen Einvernehmen mit dem Auftraggeber kann sich der Auftragnehmer in solchen Fällen zur Erfüllung seiner Pflichten für kurze Zeit geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht durch, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist, die Vertragsleistungen von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen zu lassen. Das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 7

Gefahrübergang und Haftung

- (1) Ab der Übernahme der Rohschlacke an der AVA Velsen bis zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung trägt der Auftragnehmer die sich ergebende Gefahr bei der Leistungserbringung.
- (2) Der Auftragnehmer führt die Leistungen auf eigene Gefahr durch. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung. Dies gilt nicht für vom Auftraggeber grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.
- (3) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz, der dem Auftraggeber entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Unterauftragnehmers muss sich der Auftragnehmer wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen bzw. den Folgen einer Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere durch Behörden, Anwohner, Eigentümer betroffener Grundstücke etc. frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Auftragnehmer übernommenen Leistungen erhoben werden.

§ 8

Versicherungspflicht des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in ausreichender Höhe gegen Haftungsrisiken aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages zu versichern und dies auf Anforderung durch Vorlage der Versicherungsverträge nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Kfz-Haftpflichtversicherungen der eingesetzten Fahrzeuge und die Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine entsprechende Kfz-Haftpflicht mindestens in Höhe von 5 Mio. EUR abzuschließen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung und erweiterter Produkthaftpflichtversicherung mindestens in Höhe von jeweils 5 Mio. Euro pro Schadenfall und Jahr für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Diese Versicherungen sind während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Abschluss vorgenannter Versicherungen bis zum Beginn seiner Tätigkeit durch Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice nachzuweisen. Der Auftraggeber kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass die Versicherungspolice noch bestehen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder aus sonstigen Gründen entfällt oder wenn die jeweilige Versicherung aufgehoben wird.

§ 9

Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind, auch soweit es sich dabei um Unterlagen handelt, die das Verhältnis des Auftragnehmers zu Dritten betrifft, für mindestens 5 Jahre vom Auftragnehmer aufzubewahren.

§ 10

Entgelt

- (1) Die Höhe der jeweils geschuldeten Vergütung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergibt sich aus dem Angebot des Auftragnehmers.
- (2) Der Gesamtpreis ergibt sich aus den Kosten für den Transport der Rohschlacke, den Kosten für die Aufbereitung und Beseitigung von Rohschlacke sowie aus den Erlösen aus der Vermarktung der Metallschrotte ($P = Pa + Pb - Pc$, siehe auch § 12). Bei Pc handelt es sich um Erlöse, die entsprechend von den Kosten abzuziehen sind (= Gutschrift).
- (3) Den Entgelten und der Gutschrift werden die gesondert auszuweisende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzugesetzt.
- (4) Bei Veränderungen des Mengenansatzes der vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen um bis zu +/- 10 % bezogen auf ein Vertragsjahr ändert sich der angebotene Einheitspreis nicht. Maßgebend für die in Prozent angegebenen Veränderungen ist für das erste Vertragsjahr die Abweichung von den in den Preisblättern zur Ausschreibung angegebenen Mengengerüsten bzw. die Abweichung von den Mengen in dem Jahr der letzten Anpassung nach diesem Absatz. Bei darüber hinaus gehenden Änderungen gilt § 2 Nr. 3 VOL/B entsprechend. Grundlage für die Ermittlung der Mehr- und Minderkosten im Sinne des § 2 Nr. 3 VOL/B ist die diesem Vertrag als Anlage angefügte Urkalkulation des Auftragnehmers. Für die Öffnung der Urkalkulation gilt § 22.

§ 11

Fälligkeit von Geldleistungen

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Auftragnehmer monatlich. Die monatliche Abrechnung gilt hierbei als Abschlagszahlung. Nach Abschluss eines Vertragsjahres erstellt der Auftragnehmer eine jährliche Spitzabrechnung. Die jährliche Spitzabrechnung erfolgt zur Abrechnung einer Ausgleichszahlung.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeweils monatlich, spätestens bis zum 15. des Folgemonats, je eine detaillierte Abrechnung für den Transport, die Behandlung und Aufbereitung der Rohschlacke sowie eine detaillierte Abrechnung für die Vermarktung der Metallschrotte vorzulegen. Grundlage hierfür sind die monatlichen Wiegescheine der Ausgangsverwiegung der Rohschlacke an der Übergabestelle des Auftraggebers. Die Verwiegung hat durch eine geeichte Wiegeeinrichtung zu erfolgen.
- (3) In der monatlichen Abrechnung sind die Entgelte bzw. Gutschriften gem. § 10 Abs. 1 (Transport, Aufbereitung bzw. Behandlung, Vermarktung) vom Auftragnehmer inkl. Mengenangabe detailliert darzustellen. Des Weiteren ist die Summe aus den Entgelten bzw. Gutschriften auf der Abrechnung inkl. Mehrwertsteuer auszuweisen. Diese Summe ist bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen (Fälligkeit des Betrages).

Als Basis zur Berechnung der monatlichen Abschlagszahlung sind zunächst die Angebotspreise und danach die jeweils gemäß der letzten Spitzabrechnung angepassten Preise für den Transport, die Behandlung und Aufbereitung der Rohschlacke sowie die Vermarktung der Metallschrotte heranzuziehen.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeweils jährlich nach Abschluss eines Vertragsjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, eine Spitzabrechnung für das abgeschlossene Vertragsjahr vorzulegen. Die erste Spitzabrechnung erfolgt für das abgeschlossene Vertragsjahr 2027. Die Spitzabrechnung dient der Abrechnung einer Ausgleichszahlung, die sich aufgrund der Anpassung der Entgelte ergibt. Der Auftragnehmer stellt in der Spitzabrechnung die Ausgleichszahlung detailliert dar, die aufgrund der rückwirkenden Anpassung der Entgelte gem. § 12 durch den Auftraggeber zu leisten ist. Diese Ausgleichszahlung ist bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen (Fälligkeit des Betrages).

Die Ausgleichszahlung berechnet sich für die erste Spitzabrechnung als Differenz zwischen den rückwirkend angepassten Entgelten multipliziert mit den Mengen des abgeschlossenen Vertragsjahres und den Entgelten zum Angebotszeitpunkt multipliziert mit den Mengen des abgeschlossenen Vertragsjahres.

Die Ausgleichszahlung berechnet sich ab der zweiten Spitzabrechnung als Differenz zwischen den rückwirkend angepassten Entgelten multipliziert mit den Mengen des abgeschlossenen Vertragsjahres und den angepassten Entgelten der letzten Spitzabrechnung multipliziert mit den Mengen des abgeschlossenen Vertragsjahres.

Des Weiteren ist die Ausgleichszahlung auf der Spitzabrechnung inkl. Mehrwertsteuer auszuweisen.

Beispiel:

1. Spitzabrechnung durch Auftragnehmer für das abgeschlossene Jahr 2027:

Tatsächliche Jahresmenge 2027: 60.000 Mg

Ausgleichszahlung für das Jahr 2027 =

$((Pa_{2027} + Pb_{2027} - Pc_{2027}) \times 60.000 \text{ Mg}) - ((Pa_0 + Pb_0 - Pc_0) \times 60.000 \text{ Mg})$ zzgl. MwSt.

2. Spitzabrechnung durch Auftragnehmer für das abgeschlossene Jahr 2028:

Tatsächliche Jahresmenge 2028: 59.000 Mg

Ausgleichszahlung für das Jahr 2028 =

$((Pa_{2028} + Pb_{2028} - Pc_{2028}) \times 59.000 \text{ Mg}) - ((Pa_{2027} + Pb_{2027} - Pc_{2027}) \times 59.000 \text{ Mg})$ zzgl. MwSt.

Weitere Jahre entsprechend.

- (5) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen wegen fehlender Einigung über die Höhe des Entgelts zu verweigern oder einzuschränken.
- (6) Schadensersatz- und Erstattungsansprüche sind innerhalb von 6 Wochen nach Geltendmachung fällig. Ist innerhalb dieses Zeitraums unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Schuldners eine Nachprüfung der Begründetheit der Schadensersatzforderung oder Erstattung nicht zumutbar, wird die Forderung zu dem Zeitpunkt fällig, in dem der Schuldner dem Gläubiger durch begründeten Widerspruch oder Anerkenntnis der Zahlungspflicht anzeigt, dass er die Prüfung abgeschlossen hat. Die Fälligkeit tritt jedoch spätestens 10 Wochen nach Geltendmachung des Schadensersatz- oder Erstattungsanspruches ein.
- (7) Aufgrund dieses Vertrages fällige Geldleistungen sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur Vornahme der Leistungshandlung durch den Schuldner mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.
- (8) Eine Zahlung des Betrages durch Dritte wird vom Auftragnehmer ausdrücklich als Erfüllung anerkannt.
- (9) Sollten die Erlöse aus der Vermarktung der Metallschrotte im Laufe eines Vertragsjahres so einbrechen, dass bei dem Auftragnehmer bis zur Ausgleichszahlung Liquiditätsprobleme

auftreten können, kann der Auftragnehmer eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Abschlagszahlung gegen eine Anzahlungsbürgschaft vom Auftraggeber erhalten. Der Auftragnehmer hat den Einbruch der Erlöse für die Vermarktung der Metallschrotte nachzuweisen.

§ 12

Anpassung der Entgelte für die rückwirkende Ausgleichzahlung

- (1) Zur Ermittlung der Ausgleichzahlung gem. § 11 Abs. 4 werden die nach § 10 Abs. 1 vereinbarten Entgelte angepasst.

Es erfolgt eine jährliche rückwirkende Anpassung, jeweils rückwirkend für ein abgeschlossenes Vertragsjahr. Die Anpassung erfolgt erstmals für das abgeschlossene Vertragsjahr 2027 und wird an die Entwicklung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes wie angegeben gebunden. Es gilt das Basisjahr 2020 für die Indexwerte.

Die Ermittlung der Entgelte erfolgt nach den folgenden Formeln:

a) Preisgleitklausel für den Transport der Rohschlacke

$$Pa = Pa_0 \times (0,40 \times L/L_0 + 0,30 \times D/D_0 + 0,30)$$

Es bedeuten:	Pa	=	Entgelt zur Ermittlung der Ausgleichszahlung (abgeschlossenes Vertragsjahr)
	Pa ₀	=	Vereinbartes Entgelt (Angebotspreis)
	L	=	vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste für Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (WZ 2008 H 49), (veröffentlicht in Fachserie 16, Reihe 4.3), Durchschnittswert der Quartale 1 bis 4 des abgeschlossenen Vertragsjahres
	L ₀	=	vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste für Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (WZ 2008 H 49), (veröffentlicht in Fachserie 16, Reihe 4.3), Durchschnittswert der Quartale 1 bis 4 aus dem Jahre 2025
	D	=	vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Deutschland, Dieselkraftstoff bei Abgabe an den Großverbraucher, GP-Nr. 19 20 26 005 2 (veröffentlicht in Fachserie 17, Reihe 2), Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des abgeschlossenen Vertragsjahres
	D ₀	=	vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Deutschland, Dieselkraftstoff bei Abgabe an den Großverbraucher, GP-Nr. 19 20 26 005 2 (veröffentlicht in Fachserie 17, Reihe 2), Durchschnittswert der Monate März 2025 bis Februar 2026

b) Preisgleitklausel für die Kosten der Aufbereitung und Beseitigung von Rohschlacke

$$P_b = P_{b_0} \times (0,35 \times L/L_0 + 0,1 \times I/I_0 + 0,15 \times D/D_0 + 0,4)$$

Es bedeuten:	P_b	=	Entgelt zur Ermittlung der Ausgleichszahlung (abgeschlossenes Vertragsjahr)
	P_{b_0}	=	Vereinbartes Entgelt (Angebotspreis)
	L	=	vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe, Deutschland, (WZ 2008 B-F), (veröffentlicht in Fachserie 16, Reihe 4.3), Durchschnittswert der Quartale 1 bis 4 des abgeschlossenen Vertragsjahres
	L_0	=	vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe, Deutschland, (WZ 2008 B-F), (veröffentlicht in Fachserie 16, Reihe 4.3), Durchschnittswert der Quartale 1 bis 4 aus dem Jahre 2025
	I	=	vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Deutschland, Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse), GP-Nr. 28 (veröffentlicht in Fachserie 17, Reihe 2), Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des abgeschlossenen Vertragsjahres
	I_0	=	vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Deutschland, Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse), GP-Nr. 28 (veröffentlicht in Fachserie 17, Reihe 2), Durchschnittswert der Monate März 2025 bis Februar 2026
	D	=	vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Deutschland, Dieselmotoren bei Abgabe an den Großverbraucher, GP-Nr. 19 20 26 005 2 (veröffentlicht in Fachserie 17, Reihe 2), Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des abgeschlossenen Vertragsjahres
	D_0	=	vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Deutschland, Dieselmotoren bei Abgabe an den Großverbraucher, GP-Nr. 19 20 26 005 2 (veröffentlicht in Fachserie 17, Reihe 2), Durchschnittswert der Monate März 2025 bis Februar 2026

c) Erlöse aus der Vermarktung der Metallschrotte

$$P_c = P_{c_0} \times (0,20 \times A/A_0 + 0,30 \times K/K_0 + 0,10 \times E/E_0 + 0,40 \times EM/EM_0)$$

Es bedeuten:	P_c	=	Gutschrift zur Ermittlung der Ausgleichszahlung (abgeschlossenes Vertragsjahr)
	P_{c_0}	=	Vereinbarte Gutschrift (Angebotspreis)

- A = vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Großhandelsverkaufspreise, Altmetall und Altpapier, Abfälle und Schrott aus Aluminium (veröffentlicht in Fachserie 17, Reihe 6), Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des abgeschlossenen Vertragsjahres
- A₀ = vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Großhandelsverkaufspreise, Altmetall und Altpapier, Abfälle und Schrott aus Aluminium (veröffentlicht in Fachserie 17, Reihe 6), Durchschnittswert der Monate April 2025 bis März 2026
- K = vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Großhandelsverkaufspreise, Altmetall und Altpapier, Abfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen (veröffentlicht in Fachserie 17, Reihe 6), Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des abgeschlossenen Vertragsjahres
- K₀ = vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Großhandelsverkaufspreise, Altmetall und Altpapier, Abfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen (veröffentlicht in Fachserie 17, Reihe 6), Durchschnittswert der Monate April 2025 bis März 2026
- E = vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Großhandelsverkaufspreise, Altmetall und Altpapier, Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl (veröffentlicht in Fachserie 17, Reihe 6), Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des abgeschlossenen Vertragsjahres
- E₀ = vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Großhandelsverkaufspreise, Altmetall und Altpapier, Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl (veröffentlicht in Fachserie 17, Reihe 6), Durchschnittswert der Monate April 2025 bis März 2026
- EM = vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Deutschland, GP 2019 24.41 Edelmetalle und Halbzeug daraus, Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des abgeschlossenen Vertragsjahres
- EM0 = vom Statistischen Bundesamt ermittelter Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Deutschland, GP 2019 24.41 Edelmetalle und Halbzeug daras, Durchschnittswert der Monate April 2025 bis März 2026

- (2) Die Anpassung der Entgelte bzw. der Gutschriften, wie in § 12 Abs. 1 dargelegt, ist bei der jährlichen Spitzabrechnung durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen und auszuweisen. Die Berechnung dieser Anpassung muss in der nach § 11 in der vom Auftragnehmer vorzulegenden prüffähigen Rechnung insbesondere durch Vorlage der Indexstände dokumentiert werden.
- (3) Im Falle einer Anpassung der Indizes an ein neues Basisjahr durch das Statistische Bundesamt während der Vertragslaufzeit sind diese für die Berechnung der Entgelte gem. Abs. 1 anzuwenden. Um eine einheitliche Berechnungsgrundlage zu haben, werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Indexwerte auf Grundlage des neuen Basisjahres angewandt.

§ 13

Sicherheitsleistungen

- (1) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme, bezogen auf die Vertragslaufzeit gefordert, die spätestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn vorzulegen ist.
- (2) Für die Bemessung der Sicherheitsleistung sind die in den Preisblättern genannten Mengen- und Preisangaben maßgeblich. Die Aufwendungen (Kosten) und eventuelle Erträge (Erlöse z.B. bei der Verwertung von Metallschrott) werden hierfür mit dem jeweiligen Mengengerüst multipliziert, anschließend als positive Summanden addiert und für die Vertragslaufzeit in Jahren berechnet. Die Entgelte und Vergütungen werden nicht saldiert, sondern betragsmäßig addiert.
- (3) Die Sicherheit deckt sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ab, insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber aufgrund einer durch den Auftragnehmer verursachten Neuvergabe entstehen.
- (4) Verlangt der Auftraggeber die Stellung von Sicherheiten in den Fällen des § 13 Abs. 3, hat er dem Auftragnehmer die diesem in Rechnung gestellten Bereitstellungszinsen insoweit zu ersetzen, als der später zwischen den Vertragsparteien rechtsverbindlich festgestellte oder anerkannte Anspruch hinter der Höhe der verlangten Sicherheit zurückbleibt. Im Übrigen trägt der Auftragnehmer die Kosten der Bestellung von Sicherheiten.
- (5) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers im übrigen Sicherheit zu leisten für alle seine im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Sicherheiten dürfen nicht willkürlich verlangt werden, sondern nur wenn die Entwicklung des Schuldverhältnisses, das Verhalten oder die Situation des Auftragnehmers oder die Höhe der Schuld ein Bedürfnis für eine Sicherheitsleistung begründen.

Ein solches Bedürfnis besteht ohne weiteres in folgenden Fällen:

- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die durch die bestehende Bürgschaft nicht oder nicht ausreichend abgesichert sind
- Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen hinsichtlich gezahlter Leistungsentgelte und
- Rücktritt vom Vertrag durch eine der beiden Parteien sowie sonstige Beendigung des Vertrages

Der Auftraggeber bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Sicherheiten spätestens zu leisten sind. Die verlangte Sicherheit muss der Höhe nach angemessen sein.

- (6) Die Sicherheit kann durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts geleistet werden.
- (7) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann die eine Sicherheit durch die andere ersetzen.
- (8) Wird Sicherheit durch die Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das die Parteien gemeinsam verfügen. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
- (9) Im Fall der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft hat der Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber durch ein in der Europäischen Union zugelassenes und anerkanntes Kreditinstitut nachzuweisen, dass ihm im Fall einer Auftragserteilung von dem Kreditinstitut eine selbstschuldnerische Bürgschaft in der geforderten Höhe gestellt wird.
- (10) Die Sicherheit wird vom Auftraggeber freigegeben nach Ende der Vertragslaufzeit und wenn alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 14

Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers

- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
- (2) Dies gilt auch für Abtretungen an Unternehmen, die demselben Konzern wie der Auftragnehmer angehören. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (3) Jede Abtretung ist dem Auftraggeber direkt durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 15

Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird mit Zuschlagerteilung wirksam. Die vertraglich geschuldete Leistung ist im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2031 zu erfüllen.

§ 16

Kündigung des Vertrages

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages kann eine Kündigung nur aus außerordentlichem Grund, insbesondere nach Maßgabe der folgenden Absätze erfolgen.
- (2) Der Auftraggeber ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt,
 - sofern der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise den von ihm kraft Gesetzes oder Vertrages zu erfüllenden Verpflichtungen oder Auflagen, nicht nachkommt.

- sofern der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;
- sofern sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
- sofern der Auftragnehmer überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- sofern ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wird;
- sofern über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder einem Zwangsvollstreckungsverfahren unterworfen wird;
- sofern über das Vermögen eines Mehrheitsgesellschafters des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird oder ein Mehrheitsgesellschafter einem Zwangsvollstreckungsverfahren unterworfen wird;
- sofern der Auftragnehmer einer vertraglichen Leistungspflicht insbesondere der Verpflichtung zur Abhilfe berechtigter Reklamationen nicht nur unwesentlicher Leistungsmängel trotz zweimaliger Abmahnung durch den Auftraggeber nicht nachkommt. Eine Kündigung setzt voraus, dass eine Abmahnung mit einer Kündigungsandrohung verbunden wird.

(3) Der Auftragnehmer ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt,

- sofern eine dauerhafte Außerbetriebsetzung der Anlage des Auftraggebers durch Wegfall der Genehmigungsgrundlage erfolgt
- sofern der Auftraggeber in schwerwiegender Weise seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt. Ein Zahlungsverzug stellt nur dann eine schwerwiegende Verletzung des Vertrages dar, wenn die Zahlung ohne Begründung innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit nicht geleistet wird.

§ 17

Vertragsstrafen

- (1) Sofern der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, schuldet er eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 von Hundert der Auftragssumme gegenüber dem Auftraggeber. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (2) Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung schuldhaft in Verzug, so hat der Auftraggeber das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Teils der Leistung pro Werktag zu fordern, mit dem Auftragnehmer im Rückstand ist (§ 11 VOL/B) höchstens jedoch 8 % der Gesamtauftragssumme.
- (3) Die Vertragsstrafe wird sofort ohne Nachweis fällig, wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Termine überschreitet.

§ 18

Höhere Gewalt, Risikosphären

Soweit und solange ein Vertragspartner durch ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis (höhere Gewalt), wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr oder allgemeinen Streik, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen; ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs-, Dokumentations- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner. Im Übrigen bleibt er an seine Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gebunden. Ein Hindernis für den Transport, die Aufbereitung und die Verwertung bzw. Beseitigung von Rohschlacke durch Fälle höherer Gewalt, entbindet die Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten. Der an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Vertragsteil ist verpflichtet, den anderen Vertragsteil unverzüglich unter Darlegung der ihn an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen.

§ 19

Wechsel in der Person des Auftraggebers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgemäßen Leistungen auch dann zu erbringen, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder in Teilen auf eine oder mehrere andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übergeht oder der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung seiner Entsorgungspflicht gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz beauftragt. Der Auftragnehmer stimmt bereits jetzt einer Vertragsfortführung durch den oder die neuen Aufgabenträger innerhalb der vereinbarten Leistungszeit unwiderruflich zu.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der diesem Vertrag beigelegten Verträge ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

§ 21

Schlichtungsverfahren

Für den Fall, dass Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien entstehen, verpflichten sich die Parteien zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor Einleitung eines Rechtsstreits. Dabei kann jeder Vertragspartei verlangen, dass zu den Schlichtungsverhandlungen auch Vertreter aus den Aufsichtsgremien der jeweils anderen Vertragspartner hinzugezogen werden.

§ 22

Urkalkulation des Auftragnehmers

Die Urkalkulation des Auftragnehmers wird bei erforderlichen Nachverhandlungen im Laufe der Vertragsabwicklung sowie bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber geöffnet. Der Auftraggeber teilt in diesen Fällen dem Auftragnehmer den Termin zur Öffnung der Urkalkulation zehn Kalendertage vor dem Öffnungstermin mit. Dem Auftragnehmer wird überlassen, zum Öffnungstermin zu erscheinen. Erscheint der Auftragnehmer zum vereinbarten Öffnungstermin nicht, so wird die Urkalkulation in Abwesenheit des Auftragnehmers durch den Auftraggeber geöffnet. Die Urkalkulation wird danach wieder verschlossen. Die Urkalkulation wird nach Beendigung des Vertrages an den Auftragnehmer zurückgegeben.

§ 23

Bedingungen des Auftragnehmers

Liefer-, Vertrags und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.

§ 24

Vertragsänderungen

- (1) Die Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund ist mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu erklären.
- (2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 25

Geheimhaltung

Jede Partei verpflichtet sich, die von der anderen Partei schriftlich oder mündlich erhaltenen Informationen und Erkenntnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Personengebundene, aufgrund dieses Vertrages erlangte Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber darf Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Gebührenkalkulation, nutzen und innerhalb seiner Gremien weitergeben.

§ 26

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Vertragsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Saarbrücken.

Für den Auftraggeber

Saarbrücken, den

Für den Auftragnehmer

Ort, den

Herrn Dipl.-Ing. Ekkehard Orloff
Technischer Geschäftsführer

Name
Funktion

Herrn Christopher Freichel
Geschäftsführer

Name
Funktion